

Zeitschrift: Schweizer Landtechnik
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band: 34 (1972)
Heft: 15

Rubrik: Aus den Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einband, inhaltlich durch weitgefasste Berücksichtigung sämtlicher Gebiete, die bei der praktischen Arbeit des Landwirts eine Rolle spielen. Um bei unverändertem Umfang den hierfür nötigen Platz zu gewinnen, sind in vielen Fällen die Angaben in Form von knappen Tabellen und Uebersichten gebracht worden.

Sämtliche aus früheren Jahrgängen übernommenen Beiträge und Tabellen sind durch gründliche Uebearbeitung auf den neuesten Stand gebracht worden, im Abschnitt «Zusammensetzung der Handelsdünger» z. B. unter Berücksichtigung der Flüssigdüngung und neu zugelassener Düngersorten. Ein wieder halbseitiges Kalendarium, tintenfestes Dünndruckpapier sowie zahlreiche Buchungsformulare und Hilfstabellen ermöglichen eigene Eintragungen, insbesondere zur Aufzeichnung der Betriebsentwicklung.

Die neue Gestaltung des «Mentzel»-Kalenders entspricht noch besser den aktuellen Bedürfnissen und Wünschen der Praxis. Zugleich unterstreicht sie seine führende Rolle als Standardtaschenbuch der Landwirtschaft und als offizieller Taschenkalender der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft und des Deutschen Bauernverbandes.

Aus den Sektionen

Sektion Bern

Führerprüfung für Jugendliche

Mädchen und Burschen, die im Jahre 1973 14 Jahre alt werden, können die theoretische Führerprüfung für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ablegen. **Anmeldung** der im Kanton Bern wohnhaften Mädchen und Burschen mit Name, Vorname, Geburtsdatum und genauer Adresse **bis 6. Januar 1973** an das Kant. Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen, Schermenweg, 3001 Bern, Postfach 1367. M.

Sektion St. Gallen

Führerprüfungen für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge

Wir verweisen auf den Bundesratsbeschluss über administrative Ausführungsbestimmungen zum Strassenverkehrsgesetz vom 27. August 1969, wonach der Be-

werber um den Führerausweis für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge eine vereinfachte theoretische Führerprüfung abzulegen hat. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge dürfen auf öffentlichen Strassen nur von Personen gelenkt werden, die das 14. Altersjahr vollendet und den Führerausweis erworben haben. Nur Personen unter 18 Jahren benötigen zum Führen von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen einen Führerausweis. Der Verband für Landtechnik veranstaltet im Kanton St. Gallen ab Ende Januar 1973 wieder Ausbildungskurse mit anschliessenden Prüfungen durch die kantonale Motorfahrzeugkontrolle.

Jugendliche, die im Laufe des Jahres 1973 das 14. Altersjahr vollenden (Jahrgang 1959), können die Kurse besuchen, erhalten nach bestandener Prüfung den Führerausweis aber erst nach Vollendung des 14. Altersjahres. Jüngere Jahrgänge können nicht zugelassen werden.

Die Kursorte werden aufgrund der Anmeldungen festgelegt und den Kursteilnehmern bekanntgegeben. Die Kurskosten inkl. Instruktionsmaterial ohne Prüfungs- und Ausweisgebühr betragen für Angehörige und Dienstboten von Verbandsmitgliedern Fr. 5.— (auch Neueintretende), für Nichtmitglieder Fr. 25.—. Die Kursdauer beträgt inkl. Prüfung drei halbe Tage zu je etwa dreieinhalb Stunden. Ungefähr alle zehn Tage findet ein Kurshalbtag statt.

Interessenten, die sich rechtzeitig (siehe Anmeldung) bei der Geschäftsstelle des Verbandes für Landtechnik anmelden, erhalten die notwendigen Unterlagen zugestellt, wobei die Kurskosten per Nachnahme erhoben werden. Weitere Anmeldeformulare können bei der Geschäftsstelle in Züberwangen, Telefon (073) 28 11 16, oder bei den Kreisobmännern des Verbandes für Landtechnik bezogen und müssen vollständig ausgefüllt bis spätestens 30. Dezember 1972 zurückgesandt werden.

Verband für Landtechnik St. Gallen

Unter Bezugnahme auf die obige Bekanntmachung möchten wir die Interessenten höflich bitten, den Anmeldetermin pünktlich einzuhalten. Nur so ist es auch uns möglich, die Prüfungen fristgerecht anzusetzen. Wer die Frist versäumt, hat kein Anrecht auf separate Behandlung.

Motorfahrzeugkontrolle St. Gallen